

## Umweltschutz durch Know-how in der Abwasserwirtschaft

Fortbildungsveranstaltung im Rahmen der Kanal-Nachbarschaft des Landkreises Tuttlingen

Modernste Abwassertechnik und die aktuellen Vorschriften für Abwasserentsorgung standen im Mittelpunkt einer eintägigen Fortbildungsveranstaltung, zu der sich im Rahmen der Kanal-Nachbarschaften am 27.10.2011 mehr als 25 Mitarbeiter von Betreibern kommunaler Kanalisations- und Regenwasserbehandlungsanlagen und der Wasserbehörde aus dem Kreis Tuttlingen im Rathaus Emmingen trafen. Städte, Gemeinden und das Land Baden-Württemberg haben in den letzten Jahrzehnten mehrere Milliarden ausgegeben, um die abwassertechnischen Anlagen auf dem neuesten Stand zu halten und somit einen wichtigen Beitrag zum Umwelt- und Gewässerschutz geleistet. Damit wuchsen aber auch die Anforderungen an das Betriebspersonal von abwassertechnischen Anlagen, das heute ein enormes Fachwissen und ständige Fortbildung braucht, um die moderne Technik zu beherrschen und seiner Aufgabe als Umweltschützer nachzukommen. Aus diesem Grund hat der DWA Landesverband Baden-Württemberg schon vor mehr als 15 Jahren Kanal-Nachbarschaften gegründet. Deren Aufgabe ist es, das Betriebspersonal der abwassertechnischen Anlagen bei den jährlich einmal stattfindenden Fortbildungsveranstaltungen mit dem neuesten Fachwissen und technischen Know-how vertraut zu machen. Die Fülle des Themenkataloges am 27.10.2011 in Emmingen belegte eindrucksvoll die Notwendigkeit dieser Veranstaltungen. Herr Matthias Kipf, technischer Angestellter, informierte die Teilnehmer über Dränagen und Fremdwasser, Themen zum Kanalbetrieb und Neuerungen in der Grundstücksentwässerung. Ferner referierten zusätzlich auch externe Fachleute über Kanalreinigung, Kanalinspektion, Kanal- und Schachtsanierung und Dichtheitsprüfung. Am Nachmittag fand eine Vorführung einer Kanalinspektion mit der Kanalfernsehkamera statt.

Die DWA ist der deutsche Repräsentant der in den Bereichen Abwasser, Abfall und Wasserwirtschaft tätigen Fachleute. Zu den Haupttätigkeitsgebieten des Verbandes zählen technisch-wissenschaftliche Themen und die wirtschaftlichen sowie rechtlichen Belange des Umweltschutzes. Die Vereinigung zählt bundesweit rund 16.000 Mitglieder. Der DWA Landesverband Baden-Württemberg vereinigt 1.700 Wissenschaftler, Ingenieure, Abwassermeister und Betriebsleute sowie Hochschulen, Kommunen, Ingenieurbüros und Firmen als Mitglieder, die sich in den Bereichen Abwasser, Abfall und Gewässerschutz um technischen Fortschritt und in die Zukunft gerichtete Lösungen bemühen. Bei der Fortbildung des Betriebspersonals der Abwasser- und Klärtechnik wird er aus den Reihen seiner Mitglieder von 30 Fachleuten, die ehrenamtlich als Lehrer tätig sind, unterstützt.

## Abstimmungsaufruf und Hinweise der Landesabstimmungsleiterin zur Volksabstimmung über das S 21-Kündigungsgesetz am 27. November 2011

Am Sonntag, 27. November 2011 findet zum ersten Mal in der Geschichte des Landes Baden-Württemberg eine Volksabstimmung über eine Gesetzesvorlage der Landesregierung, die vom Landtag abgelehnt wurde, statt. Abgestimmt wird darüber, ob die im Landtag gescheiterte Gesetzesvorlage der Landesregierung „Gesetz über die Ausübung von Kündigungsrechten bei den vertraglichen Vereinbarungen für das Bahnprojekt Stuttgart 21 (S 21-Kündigungsgesetz)“ Gesetz wird oder nicht.

Alle Stimmberechtigten sind aufgerufen, von ihrem direktdemokratischen Recht auf Abstimmung Gebrauch zu machen und den Dissens zwischen den beiden Verfassungsorganen durch ihr Votum zu klären. Eine überzeugende Abstimmungsbeteiligung trage dazu bei, die Thematik aktiv zu befrieden, erklärte Landesabstimmungsleiterin Christiane Friedrich am Freitag, dem 28. Oktober 2011 in Stuttgart und wies daraufhin, dass nun die Benachrichtigung der Stimmberechtigten angelaufen sei.

### Stimmenbenachrichtigung

Jeder im Melderegister seiner Gemeinde eingetragene Stimmberechtigte erhält von seiner Gemeinde bis spätestens 6. November 2011 - wie bei Parlamentswahlen - eine Stimmenbenachrichtigung zugesandt. Zugleich erhalten die Stimmberechtigten zu ihrer Information aber auch den Wortlaut der Gesetzesvorlage des S 21-Kündigungsgesetzes, über die am 27. November 2011 abgestimmt wird.

Wegen der Übersendung auch des Gesetzestextes des S 21-Kündigungsgesetzes werden die Stimmberechtigten in aller Regel in ihren Briefkästen nicht die gewohnte Postkarte, sondern einen Brief vorfinden. Anders ist aber nur das Format, nicht das von Wahlen bekannte Verfahren. Die Stimmenbenachrichtigung gibt u. a. Auskunft über den Abstimmungstag, die Abstimmungszeit, den konkreten Abstimmungsraum sowie den Gegenstand der Volksabstimmung.

Wie die Wahlbenachrichtigung enthält auch die Stimmenbenachrichtigung einen Antragsvordruck für die Erteilung eines Stimmscheins und die Übersendung von Briefabstimmungsunterlagen sowie Erläuterungen dazu. Dieser Vordruck befindet sich aber wegen des Briefformats auf der Vorderseite der Stimmenbenachrichtigung und nicht wie bei einer Wahlbenachrichtigung auf der Rückseite der Postkarte. Für Abstimmende, die an der Urnenabstimmung in ihrem Abstimmungsraum teilnehmen, hat dieser Antragsvordruck keine Bedeutung.

### Urnenabstimmung

Die Stimmenbenachrichtigung ist - wie auch bei Wahlen - zur Abstimmung im angegebenen

Abstimmungsraum mitzubringen und beim Stimmbezirksvorstand abzugeben. Dort wird auch der Stimmzettel ausgehändigt.

Anders als bei Parlamentswahlen wird bei der Urnenabstimmung noch mit amtlichen Abstimmungsumschlägen abgestimmt. Die Abstimmenden haben in der Abstimmungszelle nach der Kennzeichnung des Stimmzettels diesen in den Abstimmungsumschlag zu legen und so in die Abstimmungsurne zu werfen.

In den Abstimmungsräumen kann am Abstimmungstag von 08:00 bis 18:00 Uhr durchgehend abgestimmt werden, sofern nicht in Ausnahmefällen eine kürzere Abstimmungszeit festgelegt wurde.

### Briefabstimmung

Für Stimmberechtigte, die am Abstimmungstag verhindert sind, in ihrem Abstimmungsraum abzustimmen, besteht ebenfalls wie bei Parlamentswahlen auf Antrag die Möglichkeit der Briefabstimmung. Der Antrag kann auf dem (abzutrennenden) Antragsvordruck der Stimmenbenachrichtigung, aber auch auf andere Weise schriftlich, elektronisch oder mündlich, aber nicht telefonisch, gestellt werden. Er muss dann aber Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und die vollständige Wohnadresse enthalten. Diese Anträge können sofort, spätestens bis Freitag, 25. November 2011, 18:00 Uhr, oder bei einer nachgewiesenen plötzlichen Erkrankung bis zum 27. November 2011, 15:00 Uhr, bei der Wohnsitzgemeinde gestellt werden. Die Stimmscheine sowie die weiteren Briefabstimmungsunterlagen werden ab 7. November 2011 von den zuständigen Gemeinden ausgegeben. Wer Briefabstimmungsunterlagen für eine andere Person beantragen oder abholen will, benötigt hierzu eine schriftliche Vollmacht.

Die Briefabstimmungsunterlagen enthalten leicht verständliche Hinweise, die sorgfältig beachtet werden sollten. Insbesondere muss bei der Briefabstimmung die eidesstattliche Versicherung über die persönliche Stimmgabe unterschrieben werden; auch darf die eidesstattliche Versicherung nicht vom Stimmschein getrennt werden. Besonders wichtig ist, dass nach der Durchführung der Briefabstimmung die Abstimmungsbriefe rechtzeitig, spätestens am Abstimmungstag, 27. November 2011, 18:00 Uhr, bei der auf dem Abstimmungsbrief angegebenen Adresse vorliegen. Nur dann zählt die Stimme mit. Soll der Abstimmungsbrief mit der Post befördert werden, wird den Briefabstimmenden deshalb die möglichst frühzeitige Aufgabe des Briefes bei der Post dringend empfohlen. Innerhalb des Bundesgebiets sollte er spätestens am 24. November 2011, bei entfernter liegenden Orten noch früher aufgegeben werden. Später sollten die Abstimmungsbriefe direkt bei der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Adresse abgegeben werden.

### Stimmberechtigung

Wie bei der Landtagswahl sind Deutsche stimmberechtigt, die am 27. November 2011